



**Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht**  
Autorité bernoise de surveillance des institutions  
de prévoyance et des fondations

**Stiftungsurkunde**  
**vom 30. April 2018**  
**der Previs Vorsorge**

## I. Ingress

- a) Mit öffentlicher Urkunde vom 13. Januar 1988, letzte Änderung 31. Oktober 2013 hat der Verband bernischer Gemeinden als Stifter die «Pensionskasse für das Personal bernischer Gemeinden» (Caisse de retraite du personnel des communes bernoises) (hiernach Stifter genannt) im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, Artikel 331 ff. OR sowie Artikel 48 Absatz 2 und Artikel 49 Absatz 2 BVG errichtet.
- b) In Anpassung an die veränderten Verhältnisse wird die Stiftungsurkunde mit Datum der Verfügung der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.
- c) Dabei wird der Sitz der Previs Vorsorge von der Gemeinde Köniz in die Gemeinde Bern verlegt.

## II. Statuierende Bestimmungen

### Artikel 1 - Name und Sitz / Registrierung

- 1.1 Unter dem Namen «Previs Vorsorge» (Previs Prévoyance | Previs Previdenza) besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB und Artikel 331 ff. OR sowie Artikel 48 Absatz 2 und Artikel 49 Absatz 2 BVG.

Die Stiftung ist als Sammelstiftung organisiert.

- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in der Gemeinde Bern. Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde eine Sitzverlegung an einen anderen Ort in der Schweiz beantragen.
- 1.3 Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Bern eingetragen und untersteht der Aufsicht der BBSA.

### Artikel 2 – Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber und für Angehörige und Hinterlassene, auf welche das BVG anwendbar ist. Sie kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben und zudem Unterstützungen in Notlagen wie Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit leisten.
- 2.2 Die Stiftung trifft mit jedem anzuschliessenden Arbeitgeber eine schriftliche Anschlussvereinbarung, die der Aufsicht zur Kenntnis zu bringen ist.  
Ein oder mehrere Anschlüsse bilden ein Vorsorgewerk.
- 2.3 Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist.

### **Artikel 3 – Vermögen**

- 3.1 Der Stifter widmete der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von CHF 1'000.00 (eintausend Schweizer Franken).

Das Stiftungsvermögen setzt sich aus gemeinschaftlichem Vermögen und individuellem Vermögen der Vorsorgewerke zusammen.

Das gemeinschaftliche Vermögen wird gebildet aus dem Stiftungskapital, freiwilligen Beiträgen des Stifters und durch Beschlüsse des Stiftungsrats.

Das Vermögen der Vorsorgewerke wird geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwilligen Zuwendungen der angeschlossenen Arbeitgeber oder Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des jeweiligen Vermögens.

- 3.2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen keine Leistungen entrichtet werden, welche dem Stifter und den angeschlossenen Arbeitgebern obliegen oder zu denen diese rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikation etc.).
- 3.3 Die Beiträge der Arbeitgeber können gemäss Artikel 331 Absatz 3 OR auch aus vorgängig hierfür geäuften und gesondert ausgewiesenen Beitragsreserven erbracht werden.
- 3.4 Das Stiftungsvermögen hat ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge zu dienen.
- 3.5 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften zu verwalten.
- 3.6 Soweit das Vermögen eines Vorsorgewerks im gesetzlichen Rahmen in einer Forderung gegenüber angeschlossenen Arbeitgebern besteht, haben diese das Vermögen mindestens zu marktüblichen Ansätzen zu verzinsen.

### **Artikel 4 – Rechnungsführung**

- 4.1 Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.
- 4.2 Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung, welche sie der Revisionsstelle vorlegt. Die vollständige Jahresberichterstattung ist der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.
- 4.3 In der Rechnung sind Beitragsreserven der einzelnen angeschlossenen Arbeitgeber und die freien Mittel der Vorsorgewerke klar abzugrenzen.

Die Beitragsreserven dürfen nur für die Begünstigten der jeweiligen Arbeitgeber, die freien Mittel nur für die Begünstigten der jeweiligen Vorsorgewerke verwendet werden.

### **Artikel 5 – Dauer**

- 5.1 Die Stiftung besteht auf unbegrenzte Zeit.

## **Artikel 6 – Reglemente / Rechtsansprüche**

6.1 Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er regelt das Verhältnis zu den angeschlossenen Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten.

Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.

Die Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

6.2 Die einzelnen Destinatäre können nur dann Rechtsansprüche auf das Stiftungsvermögen erheben, wenn ihnen durch Reglement oder Beschluss solche zustehen.

## **Artikel 7 – Organe**

7.1 Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Delegiertenversammlung, die Vorsorgekommissionen der einzelnen Vorsorgewerke und die Revisionsstelle.

## **Artikel 8 – Stiftungsrat**

8.1 Oberstes Organ der Stiftung ist der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die aus dem Kreis der angeschlossenen Vorsorgewerke gewählt werden.

8.2 Die Einzelheiten der Wahl des Stiftungsratspräsidenten, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat, die Organisation der Verwaltung und die Berücksichtigung der einzelnen angeschlossenen Vorsorgewerke sowie Destinatärskreise werden im Organisationsreglement festgehalten.

8.3 Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

8.4 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung kollektiv zu zweien rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung.

8.5 Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die zur Vertretung berechtigten Personen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde zu melden.

8.6 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Reglemente sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass seine Mitglieder und die übrigen Verantwortlichen die gesetzlichen Anforderungen betreffend Integrität und Loyalität erfüllen.

## **Artikel 9 Delegiertenversammlung**

9.1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der einzelnen Vorsorgewerke zusammen.

Sie wählt die Mitglieder und das Präsidium des Stiftungsrats sowie die Mitglieder der internen Revisionsstelle.

9.2 Die Einzelheiten zum Stimmrecht an der Delegiertenversammlung werden im Organisationsreglement festgehalten.

## **Artikel 10 – Vorsorgekommission**

10.1 Die Vorsorgekommissionen der einzelnen angeschlossenen Vorsorgewerke werden von den betreffenden Arbeitgebern und deren Arbeitnehmern bestellt. Diese sind paritätisch zusammengesetzt.

10.2 Die Vorsorgekommissionen sorgen im Rahmen des Stiftungszweckes für die ordnungsgemässe Durchführung der beruflichen Vorsorge in ihren Vorsorgewerken. Sie vertreten die Interessen ihrer Vorsorgewerke gegenüber dem Stiftungsrat.

10.3 Die Einzelheiten der Wahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in den Vorsorgekommissionen sowie die Organisation der Vorsorgekommissionen werden im Organisationsreglement festgehalten.

## **Artikel 11 – Prüfungen**

11.1 Der Stiftungsrat beauftragt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Prüfungen. Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfung Bericht an den Stiftungsrat.

11.2 Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

## **Artikel 12 – Aufhebung / Liquidation von Vorsorgewerken**

12.1 Bei Aufhebung bzw. Liquidation eines Vorsorgewerkes ist das Vermögen des Vorsorgewerks für die Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der angehörnden aktiven Versicherten und Rentner einzusetzen.

12.2 Scheidet ein angeschlossener Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger aus, sind Vorsorgekapitalien, allfällige Schwankungsreserven und freie Mitteln gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen für die Gesamtheit der austretenden aktiven Versicherten und Rentner mitzugeben sowie versicherungstechnische Fehlbeträge in Abzug zu bringen. Eine andere Verwendung als zum Zweck der beruflichen Vorsorge ist nicht zulässig.

12.3 Ein Rückfluss von Vermögen eines Vorsorgewerks an den betreffenden Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

### **Artikel 13 – Aufhebung / Liquidation der Stiftung**

13.1 Bei Aufhebung bzw. Liquidation der Stiftung ist das Stiftungsvermögen für die Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre einzusetzen. Ein allenfalls nach Entrichtung der Liquidationskosten verbleibendes freies Vermögen ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden. Eine andere Verwendung als zum Zweck der beruflichen Vorsorge ist nicht zulässig.

13.2 Ein Rückfluss von Stiftungsvermögen an den Stifter, an angeschlossene Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolgerinnen ist ausgeschlossen.

13.3 Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.

13.4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung bzw. Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

### **Artikel 14 – Änderungen**

14.1 Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (Art. 85, 86, 86b ZGB) kann eine Änderung der Stiftungsurkunde bei der Aufsichtsbehörde beantragt werden.

Previs Vorsorge



Peter Flück  
Präsident Stiftungsrat



Pierre Spielmann  
Vizepräsident Stiftungsrat

**Einschreiben**  
Previs Vorsorge  
Brückfeldstrasse 16  
Postfach  
3001 BernRolf Laubscher  
031 380 64 18  
rolf.laubscher@aufsichtbern.ch**Verfügung vom 30. April 2018**

In Sachen

**Previs Vorsorge**in **Köniz, neu in der Gemeinde Bern**, Ordnungsnummer **BE.0692**  
(nachfolgend Vorsorgeeinrichtung genannt)betreffend **Änderung der Stiftungsurkunde**

hat die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)

**erwogen:**

1. Die Vorsorgeeinrichtung steht unter der Aufsicht der BBSA, welche auch deren Umwandlungs- und Abänderungsbehörde ist (Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 62 Abs. 2 BVG<sup>1</sup> sowie Art. 3 Abs. 1 Bst. a BBSAG<sup>2</sup>).
2. Mit Beschluss vom 23. März 2018 hat die Vorsorgeeinrichtung beschlossen, die geltende Stiftungsurkunde vom 31. Oktober 2013 zu ändern. Sie hat mit Schreiben vom 5. April 2018 der BBSA einen entsprechenden Genehmigungsantrag gestellt.
3. Es wird festgestellt, dass die geänderte Stiftungsurkunde den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht und somit genehmigungsfähig ist.
4. Die Änderung der Stiftungsurkunde wird beim Handelsregister zur Eintragung angemeldet. Zwei Exemplare der Stiftungsurkunde werden der Stiftung vom Handelsregisteramt nach der Publikation im SHAB zugestellt. Die Kosten dieser Eintragung gehen zu Lasten der Vorsorgeeinrichtung.
5. Die für diese Verfügung zu erhebenden Gebühren stützen sich auf das Gebührenreglement der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht<sup>3</sup> und werden auf CHF **450.00** gesetzt.

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)

<sup>2</sup> Gesetz vom 17. März 2014 über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG, BSG 212.223)

<sup>3</sup> Gebührenreglement vom 20. August 2014 der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (GebR BBSA, BSG 212.223.3)

Rechtskraftbescheinigung

Innert der Rechtsmittelfrist ist  
kein Rechtsmittel ergriffen worden.  
Die Verfügung ist somit rechtskräftig.

2/2

Datum:

12. Juni 2018

Bernische BVG-  
und Stiftungsaufsicht

Aus diesen Gründen wird

**verfügt:**

1. Die Stiftungsurkunde vom 31. Oktober 2013 wird durch die geänderte Stiftungsurkunde ersetzt, welche das Datum dieser Verfügung erhält.
2. Der Sitz der Stiftung wird von der Gemeinde Köniz in die Gemeinde Bern verlegt.
3. Das Handelsregisteramt des Kantons Bern wird ersucht, die nötigen Anpassungen aufgrund dieser Verfügung vorzunehmen.
4. Die Verfügungskosten von CHF **450.00** gehen zu Lasten der Vorsorgeeinrichtung.

**Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht**

Daniel Zimmermann  
Bereichsleiter Vorsorgeeinrichtungen

**Eingeschrieben zu eröffnen:**

- Previs Vorsorge, Brückfeldstrasse 16, Postfach, 3001 Bern (unter Beilage der Rechnung mit Einzahlungsschein)

Nach Eintritt der Rechtskraft:

- Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8 (unter Beilage drei Exemplare der neuen Stiftungsurkunde)

**Zur Information:**

- Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, Postfach 8334, 3001 Bern (unter Beilage eines Exemplars der neuen Stiftungsurkunde)
- Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Postfach 1023, 3000 Bern 14
- T + R AG, Sägeweg 11, 3073 Gümligen

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 74 BVG und Artikel 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (VGG) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen einzureichen. Die Beschwerde hat die Anträge, deren Begründung mit den Beweismitteln und die Unterschrift zu enthalten.

Eine Beschwerde gegen eine Verfügung der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Bundesverwaltungsgericht sie auf Begehren einer Partei verfügt (Art. 74 Abs. 3 BVG).